

halten, wonach das Ehegericht die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln kann. Das Ehegericht hat in jedem Fall die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, sich über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Ehegatten ein Bild zu verschaffen und danach nach freiem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Nach den augenblicklichen ökonomischen Verhältnissen wird es sich in der Regel um einen Prozeßkostenvorschuß des Ehemannes für die Ehefrau handeln. Es ist aber rechtlich nicht ausgeschlossen (und wird in zunehmendem Maß eintreten), daß auch die verdienende Ehefrau für den mittellosen Ehemann zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses verpflichtet werden kann. Nach dem gesetzlichen Wortlaut ist es auch nicht ausgeschlossen, den Prozeßkostenvorschuß zu teilen.

Da der Ehescheidungsprozeß zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, wird es sich in der Regel nur um den Vorschuß für die Gerichtskosten handeln. Es ist aber angemessen, nach § 627 ZPO n. F. auch einen Vorschuß für die Anwaltskosten aufzuerlegen, wenn z. B. der

verdienende Ehemann sich durch einen Anwalt vertreten läßt.

Es ist noch darauf einzugehen, ob für den mit der Vorschußpflicht belasteten Ehegatten ein derartiger Nachteil eintritt, daß diese unzumutbar erscheint. Wird er zum Tragen der Prozeßkosten verurteilt, so hat er bereits einen Teil bezahlt. Das gleiche gilt, wenn die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, soweit keine Anwaltsgebühren für den anderen Teil entstanden sind. Trägt ein Ehegatte die Kosten des Scheidungsprozesses, so wird der Vorschuß leistende Ehegatte unter Umständen zum endgültigen Kostenträger. (Hierauf weist Schrödt, a. a. O., besonders hin.) In einem solchen Fall wird im allgemeinen keine Unterhaltspflicht gegen den anderen Ehegatten nach der Scheidung bestehen. Ich halte es nicht für unbillig, wenn der obsiegende, finanziell besser stehende Ehegatte durch den Kostenvorschuß infolge Mittellosigkeit des anderen Teiles mit 50 oder 100 DM zugunsten der Staatskasse belastet wird. Er wird sie im Hinblick auf die durchgeführte Scheidung verschmerzen können.

Zur forensischen Beurteilung von Morphinisten und anderen Rauschgiftsüchtigen in der heutigen Zeit

Von Dr. med. Herbert Freiberg, kommissarischer Chefarzt der Landesanstalt Arnsdorf bei Dresden

Bekanntlich begehen Morphinisten und andere Rauschgiftsüchtige zur Erlangung des Rauschgiftes häufig Delikte verschiedener Art wie Rezeptfälschungen, Betrügereien, Diebstähle, Einbrüche. Über ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für solche Taten herrscht unter den psychiatrischen Autoren keine Einigkeit. Ein Teil (z. B. Bleuler, Hoche, Thiele) ist geneigt, ihnen in der Regel für die Delikte Zurechnungsunfähigkeit zuzubilligen, die im Morphiumhunger mit seinen quälenden Entziehungserscheinungen, sei es auch nur in ihrem Endzweck, auf die Erlangung von Morphin zur Beseitigung der Entziehungserscheinungen gerichtet sind. Andere sind mit der Annahme der Unverantwortlichkeit zurückhaltender und manche (z. B. Bumke und Lehrbuch von Lange-Bostroem) vertreten sogar die Auffassung, daß die Anwendung des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB bei diesen Delikten in der Regel überhaupt nicht in Betracht kommt.

Auf Grund der Erfahrungen, die ich seit 1946 in den Landesanstalten Arnsdorf und Großschweidnitz bei plötzlichen Entziehungen von Rauschgiften, insbesondere von Morphin gesammelt habe, lehne auch ich bei derartigen Delikten in der Regel eine Anwendung des § 51 StGB ab. Während in der Blütezeit des Morphinismus nach dem ersten Weltkriege bei plötzlichen Entziehungen in den Anstalten die sog. Entziehungserscheinungen (Mattigkeit, Gähnen, Frösteln, Niesen, Tränen-, Speichelfluß, Schwitzen, Brechneigung, Durchfälle, Mißempfindungen, Schmerzen in den Gliedern, Schlaflosigkeit, Unruhe, Angst) in erheblichem Maße aufzutreten pflegten, die von den Morphinisten gefürchtet waren, wurden bei fast allen in der Landesanstalt Arnsdorf seit 1948 vorgenommenen Entziehungskuren entweder keine oder nur geringfügige und nicht eindeutige Entziehungserscheinungen beobachtet. Von 12 Alkaloidsüchtigen (davon 10 Morphinisten, 2 Fälle von Dilauidsucht) hatte nur einer eindeutige und erhebliche Erscheinungen. Die Landesanstalt Großschweidnitz hat in dieser Zeit dieselben Erfahrungen gemacht; bei 11 Entwöhnungen traten nur in einem Falle längere und stärkere und in einem anderen Fall zwei Tage dauernde Entziehungserscheinungen auf, während in den übrigen Fällen kaum Erscheinungen festzustellen waren.

Dieser Verlauf der jetzigen Entziehungskuren in den beiden Anstalten ist damit zu erklären, daß die in den letzten Jahren in der Gewöhnungsphase genommenen Morphinum Dosen im Gegensatz zu den vor Jahrzehnten üblichen sehr bescheiden waren, — sie betrugen fast nie mehr als 0,1 Morphinum täglich, blieben also noch unter der Tagesmaximaldosis —, daß die kleinen Dosen nicht immer regelmäßig genommen werden konnten und daß die Dauer des Mißbrauchs meist verhältnismäßig kurz (2—4 Jahre) war.

Geringfügige oder nur angedeutete Entziehungserscheinungen, wie sie die Mehrzahl der bei uns entwöhnten Morphinisten aufwies und wie wir sie in Analogie dazu bei den meisten Fällen auch in der Gewöhnungsphase vor der Anstaltsaufnahme bei zeitweiligem Fehlen oder Kleinerwerden der üblichen Dosis des Rauschgiftes annehmen können, erlauben wieder die Annahme des § 51 Abs. 1 StGB, noch auch nur die der im Abs. 2 des § 51 geforderten erheblichen Minderung der Verantwortlichkeit. Dementsprechend fielen auch unsere Gutachten aus. So wurde z. B. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 bei einem 33 Jahre alten Manne, der nur fragliche Entziehungserscheinungen kurz vor der Aufnahme und am Tage danach bot, abgelehnt. Er hatte wegen eines seit seiner Jugend bestehenden Bronchialasthmas seit 1945 Morphinum verordnet bekommen und hatte zur Erlangung von Morphinum Rezeptfälschungen und Diebstähle von Rezeptformularen und Rauschmitteln begangen. Es wurde aber Strafmilderung empfohlen, da es nach Kriegsende eigentlich antiasthmatische Mittel kaum gegeben hatte. Auch in einem anderen Falle von Morphinismus wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 verneint. Es handelte sich dabei um einen 29 Jahre alten Mann, der in der Zeit vor dem Morphinismus schon wegen Diebstahls und Betrugs vorbestraft war. Obwohl er durch das Gesundheitsamt täglich 1 Ampulle Morphinum wegen Amputationsstumpfbeschwerden zugeteilt erhalten hatte, hatte er mittels Einbruchdiebstahl Benzinkanister (300 Liter) entwendet und sich dafür Morphinum verschafft. In der Hauptverhandlung ergab sich, daß er noch andere kriminelle Handlungen begangen hatte, die mit der Beschaffung von Morphinum nichts zu tun hatten. In der Anstalt traten keine Entziehungserscheinungen auf. Das Gericht schloß sich dem psychiatrischen Gutachten an.

Auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Süchtigen bei Begehung anderer Straftaten, die nicht mit der Beschaffung des Suchtmittels zur Beseitigung gegenwärtiger Entziehungserscheinungen zusammenhängen, will ich hier nicht eingehen. Dagegen ist noch darauf hinzuweisen, daß Entziehungserscheinungen bei der Frage der Vernehmungs- und Haftfähigkeit eine Rolle spielen können. Im Hinblick auf die Geringfügigkeit bzw. das Fehlen solcher Erscheinungen bei der überwiegenden Mehrzahl der von uns vorgenommenen Entziehungskuren ist Vorsicht anzuraten, wenn in der Haft oder bei der Vernehmung Entziehungserscheinungen behauptet werden. Die Süchtigen können derartige Beschwerden vorgeben, Vortäuschen oder stark übertreiben, um Rauschgift zu erlangen oder aus der Haft entlassen zu werden. So erhielt ein straffälliger süchtiger Arzt in der Haft zweimal ein Rauschgift und